



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 10/2017

Datum: 17.03.2017

Datum	Inhalt	Seite
17.03.2017	Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 14.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Borken, der Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 und 20.12.2016 zur Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Borken sowie der Allgemeinverfügung vom 16.01.2017 zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Borken	1 - 2

---

**Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 14.11.2016 zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten im Kreis Borken, der Allgemeinverfügungen vom 18.11.2016 und 20.12.2016 zur Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Borken sowie der Allgemeinverfügung vom 16.01.2017 zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Borken**

Aufgrund des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 14.11.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten, die Allgemeinverfügungen des Kreises Borken vom 18.11.2016 und 20.12.2016 zur Aufstallung von Geflügel im gesamten Gebiet des Kreises Borken sowie die Allgemeinverfügung vom 16.01.2017 zum Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Borken werden aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken in Kraft.

**Begründung:**

Mit Verfügung vom 14.11.2016 wurde ein Aufstellungsgebot in Risikogebieten des Kreises Borken – hier für das Gebiet der Stadt Isselburg (alle Ortsteile), das Naturschutzgebiet Amtsvenn - Hündfelder Moor (in Ahaus und Gronau), das Naturschutzgebiet Heubachwiesen (Reken) und das Naturschutzgebiet Zwillbrocker Venn (Vreden) erlassen.

Darüber hinaus wurde mit Verfügungen vom 18.11.2016 und 20.12.2016 für das gesamte Gebiet des Kreises Borken aufgrund der hohen Geflügeldichte eine Aufstallungspflicht erlassen. Mit Allgemeinverfügung vom 16.01.2017 wurde ein Verbot der Ausstellung von Vögeln aller Art im gesamten Gebiet des Kreises Borken erlassen.

Die o.g. Allgemeinverfügungen waren zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) sowie des diesbezüglichen Ausbruchsgeschehens in Nordrhein-Westfalen erlassen worden. Den angeordneten Maßnahmen lagen verschiedene Risikoeinschätzungen des FLI zugrunde.

Eine neuerliche Risikobewertung führt nun zu dem Ergebnis, dass die mit den o.g. Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen nicht mehr weiter erforderlich sind. So ist seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall

---

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln zu verzeichnen gewesen. Zudem hat auch der Rückzug der Wildvögel in nördliche Brutgebiete begonnen.

Da die übrigen Voraussetzungen für die Aufhebung der Schutzmaßnahmen ebenfalls vorliegen, werden die o.g. Allgemeinverfügungen unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufgehoben. Die Aufhebung tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verfügung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung sind alle Beschränkungen aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nachdem sie bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erhoben werden. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei dem Landrat des Kreises Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, bei den Verwaltungsstellen in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93 oder in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1 oder der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnitzstr. 10, 46559 Recklinghausen, ein. Sie können die genannten Stellen auch aufsuchen und Ihren Widerspruch dort schriftlich aufnehmen lassen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die virtuelle Poststelle des Kreises Borken übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [landrat@vps.kreis-borken.de](mailto:landrat@vps.kreis-borken.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.“

Borken, den 17.03.2017

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Tiere und Lebensmittel

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ehling

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Kreises Borken abgerufen werden ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)).